

Satzung Squash-Club FIT-FUN Berlin e.V. 1986

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der am 01.06.1986 gegründete Verein führt den Namen Squash-Club Fit-Fun Berlin e.V. von 1986, 1000 Berlin 12, Uhlandstraße 194, und hat den Sitz in Berlin. Er ist in das Vereinsregister einzutragen.

(2) Der Verein ist Mitglied des Berliner Squash-Racket-Landesverbandes e.V.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

(1) Zweck des Squash-Club Fit-Fun Berlin e.V. von 1986 ist die Förderung des Squash-Sports. Er unterhält sportliche Beziehungen zu anderen Vereinen. Der Club beteiligt sich an Wettkämpfen und Meisterschaften mit seinen Damen-, Herren- und Jugendmannschaften.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung 1977, und zwar durch die Förderung und Ausübung des Sports. Er verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen.

(3) Die Organe des Vereins (§6) üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.

(4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(5) Der Verein bewahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Gliederung

Für jede Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, kassentechnisch unselbstständige Abteilung gegründet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) dem Verein kann jede natürliche Person angehören.

(2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluß
- c) Tod.

(4) Der Austritt muß dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Wochen zum Quartalsende.

(5) Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen
- b) wegen Zahlungsrückstand von mehr als zwei Monaten
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
- d) wegen unehrenhafter Handlung.

Der Bescheid über den Ausschluß ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Eine Berufung an die Mitgliederversammlung ist zulässig. Diese entscheidet endgültig.

(6) Die ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

(7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen rückständige Beiträge oder sonstige Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht.

§ 5 Rechte und Pflichten

Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ der Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie ist zuständig für:

- a) die Wahl des Protokollführers
- b) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- c) die Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers
- d) die Wahl des Kassenprüfers und eines Stellvertreters
- e) die Genehmigung des Kassenberichtes
- f) die Genehmigung des Haushaltsplanes
- g) die Wahl und Entlastung des Vorstandes
- h) Satzungsänderungen
- i) die Beschlußfassung über Anträge
- j) die Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Entscheid des Vorstandes nach § 4
- k) die Berufung gegen den Ausschluß eines Mitgliedes nach § 4 (5)
- l) die Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 11
- m) die Berufung von Wahlhelfern
- n) die Auflösung des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie soll im 1. Quartal durchgeführt werden.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a) der Vorstand beschließt oder
- b) 20 % der Mitglieder beantragen.

(4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Über die Absendung der Einladung an alle Mitglieder ist vom Vorstand ein Protokoll aufzunehmen. Darin ist zu vermerken, an wen an welchem Tag die Einladung abgesandt und in den Briefkasten gegeben worden ist. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

(5) Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muß mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht der Vorstandes
- b) Kassenbericht und Bericht des Kassenprüfers
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
- e) Festsetzung des Haushaltsplanes
- f) Beschlußfassung über vorliegende Anträge.

(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Bei den Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen muß eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von einem Mitglied beantragt wird.

(7) Anträge können gestellt werden:

- a) von den Mitgliedern
- b) vom Vorstand.

(8) Anträge auf Satzungsänderungen müssen 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein.

(9) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung aufgeführt sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

(10) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von der Versammlung gewählten Protokollführer unterzeichnet werden muß.

§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit

(1) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.

(2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(3) Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

(4) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten drei Vorstandsmitglieder vertreten.

(2) Zu dem erweiterten Vorstand gehören zusätzlich:

- d) der Sportwart
- e) der Kassenwart.

(3) Der Gesamtvorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Anordnungen erlassen.

(4) Der erste Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.

(5) Der Vorstand wird jeweils für ein Jahr gewählt.

(6) Der erweiterte Vorstand ist bei Bedarf durch den ersten Vorsitzenden, im Behinderungsfall durch dessen Vertreter einzuberufen. Die Einladung hat in der Regel acht Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. In Ausnahmefällen genügt eine Frist von mindestens zwei Tagen bei telefonischer Bekanntgabe. Der Vorstand und erweiterte Vorstand sind beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand und erweiterte Vorstand beschließen mit Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes besagt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag. Jedes Vorstandsmitglied ist verpflichtet, für den Fall der Verhinderung für Vertretung zu sorgen.

§ 10 Beiträge, Umlagen

(1) Die Höhe und die Fälligkeit des Jahresbeitrages, der Umlagen usw. werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Umlagen, die höher als der Jahresbeitrag sind, bedürfen zur Beschlußfassung einer Zweidrittelmehrheit.

(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 11 Ehrenmitglieder

(1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.

(2) Die Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

[Info: derzeitig sind Ehrenmitglieder Frau Maria Hübing und Herr Dietmar Starke]

§ 12 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr einen Kassenprüfer und mindestens einen Vertreter. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens zweimal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenbelege sind 10 Jahre afzubewahren.

§ 13 Auflösung

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, den Hermann-Gmeiner-Fonds Deutschland e.V. in Form einer Spende für die SOS-Kinderdörfer in aller Welt zu.

§ 14 Haftung

Der Verein haftet nur für solche vermögensrechtlichen Verpflichtungen, die vom Vorstand eingegangen werden, soweit der Betrag von DM 1.000,-- für den Einzelfall nicht überschritten wird. Darüber hinausgehende Einzelverpflichtungen sowie Geschäfte, die zu einer Gesamtverbindlichkeit von mehr als DM 3.000,-- führen, bedürfen der Zustimmung des erweiterten Vorstandes.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegende Form am 23.10.1996 von der Mitgliederversammlung des Vereins Squash-Club Fit-Fun Berlin e.V. von 1986 beschlossen worden.

aufgestellt im November 1996/ak
geändert 30. November 2004/mg